

Amtliche Bekanntmachung
Burgenlandkreis
-Der Landrat-

Bekanntmachung der
Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG zur wesentlichen
Änderung gemäß § 16 BImSchG der Milchviehanlage (MVA) der Milchproduktion
Wildenborn KG

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Milchproduktion Wildenborn KG, Großpörthener Weg 7, 06712 Zeitz OT Wildenborn, betreibt an ihrem bestehenden Betriebsstandort in Wildenborn eine Milchviehanlage. Diese Anlage soll künftig in geänderter Form weiterbetrieben werden. Die Vorhabenträgerin beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage am bestehenden Betriebsstandort in Wildenborn. Die bestehende Anlage ist in die Nr. 7.1.5 (V) i. V. m. 7.1.11.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingestuft. Gleichzeitig beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.01.2022 beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geußnitz	5	138, 141, 143
Geußnitz	6	1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 7, 7/1, 8/5

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der geplanten Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG. Die immissionsschutzrechtlich beantragte Änderung umfasst:

- die Erhöhung der Tierplatzzahl von derzeit 630 auf zukünftig 797 Plätze (657 Rinderplätze und 140 Kälberplätze),
- die Errichtung einer Betonfläche zur Aufstellung von Kälberiglus (720 m²),
- die Errichtung und den Betrieb einer Gülleseparationsanlage,
- die Änderung der Abwasser- und Gülleleitungen,
- die Änderung des Betriebs der Güllepumpe am Stall 5,
- die Errichtung und den Betrieb eines Abfüllplatzes für Gülle am Stall 5 (ca. 35 m²),
- die Umnutzung eines baurechtlich genehmigten Löschwasserbehälters zur Lagerung von Silagesickersaft,
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfüllplatzes für Sickersaft am Sickersaftbehälter (ca. 24 m²) sowie
- die Errichtung und den Betrieb eines Absetzbeckens mit Dauerstau und zwei gekoppelten Regenrückhaltebecken (RRB) mit Drosselabfluss.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.11.3 und Nr. 7.5.2 ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der Schutzgüter der nach Punkt 2.3 der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch

abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin im Verfahren vorgelegten Unterlagen durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderungen ist nicht davon auszugehen, dass die Schall- und Geruchsbelastungen über das zulässige Maß hinaus ansteigen werden. Dies wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung durch Gutachten nachgewiesen. Der Fokus der Anlagenänderung liegt auf der Anpassung des Anlagenbetriebs an die wasserrechtlichen Anforderungen.

Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG unter Berücksichtigung der nach Punkt 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt des Burgenlandkreises, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den 06.12.22

Götz Ulrich